

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	IX/0491
	Verantwortlich:	Roland Mündel
	Geschäftszeichen:	

Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Verordnung)

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	13.06.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der beabsichtigten FFH-Verordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen	x	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Das Regierungspräsidium Freiburg teilte mit Schreiben vom 20.03.2018 mit, dass beabsichtigt ist, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) gemäß § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu erlassen.

Die geplante Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg enthält die Abgrenzungen der einzelnen FFH-Gebiete in Übersichtskarten und in Detailkarten im Maßstab 1:5.000.

Gegenstand der Verordnung sind ferner die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) und Arten sowie die lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele.

In der FFH-Verordnung werden in § 2 in Verbindung mit den Übersichts- und Detailkarten die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete flurstückscharf festgelegt. Da die Meldung der FFH-Gebiete an die Europäische Kommission im vergleichsweise groben Kartenmaßstab 1:25.000 erfolgte, wird die Grenzziehung durch die Konkretisierung auf den Maßstab 1:5.000 verbindlich festgelegt und für die Bürgerinnen und Bürger leichter nachvollziehbar.

Durch die Festsetzung gebietsbezogener Erhaltungsziele für die einzelnen natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in § 3 Abs. 2 in Verbin-

dung mit der Anlage 1 wird zusammen mit dem Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen unzulässig sind, der europarechtlich geforderte rechtliche Schutzstatus konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 36 BNatSchG. Der Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ändert sich jedoch durch die förmlich eingeführten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele nicht. Denn die Erhaltungsziele sind notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zur Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen und –Arten. Die Prüfung dieser Maßgaben war schon bisher Gegenstand bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen. Schließlich sind die Erhaltungsziele die Basis für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und –Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Managementplänen nach § 36 Abs. 6 NatSchG.

Nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten, da die FFH-VO keine weitergehenden – über das BNatSchG bereits geregelten – Verpflichtungen sowie weder Gebote noch Verbote regelt. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der schon heute zu beachtenden Erhaltungsziele kann im Gegenteil dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes schneller beurteilt werden kann.

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der zu beachtenden Erhaltungsziele der FFH-Gebiete trägt vielmehr dazu bei, mögliche Konflikte geplanter Vorhaben oder Pläne mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes schon frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können entsprechende Planungen rechtzeitig mit den zu beachtenden Erhaltungszielen in Einklang gebracht und somit unnötige Kosten vermieden werden.

Zusätzliche Auswirkungen für die Bewirtschafter von Lebensraumtypen und Artenhabitaten in FFH-Gebieten sind nicht zu erwarten, weil die gebietsbezogenen Erhaltungsziele notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und –Arten sind und bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen nach § 33 BNatSchG schon bisher bei der Bewirtschaftung zu beachten waren.

Das Büro Spang. Fischer. Natzschka hat die Änderungen der FFH-Gebietsabgrenzungen auf der Gemarkung der Stadt Rheinau im Rahmen des geplanten Erlassens von Sammelverordnungen zur Festlegung der FFH-Gebiete zusammengestellt und überschlägig hinsichtlich naturschutzrechtlicher Konflikte für die derzeit geplanten Vorhaben der Stadt bewertet.

Die Änderungen der FFH-Gebietsflächen stellen sich wie folgt dar:

Die bisherige FFH-Gebietsfläche in Rheinau umfasst eine Gesamtfläche von rund 2.010 ha. Infolge des Verordnungsentwurfes ergeben sich an vielen Stellen sowohl Gebietserweiterungen als auch –verkleinerungen. In der Gesamtbilanz beträgt die Reduktion etwa 10 ha und die Ergänzung knapp 151 ha. Hieraus ergibt sich für die FFH-Gebiete eine neue Gesamtfläche von rund 2.150 ha.

derzeitige Gesamtfläche der FFH-Gebiete	2009,60 ha
erweiterte FFH-Gebietsfläche	150,96 ha
verringerte FFH-Gebietsfläche	10,27 ha
neue Gesamtfläche der FFH-Gebiete gemäß Verordnungsentwurf	2150,29 ha

Die meisten Änderungen wurden in rheinnahen Gebieten an fließenden und stehenden Gewässern vorgenommen.

- Soweit bislang lediglich die Gewässer selbst Bestandteile der FFH-Gebiete waren, sollen mit der Verordnung in Form von Arrondierungen auch die Uferböschungen einbezogen werden.
- Zusätzliche eigenständige Flächen wurden nur in Einzelfällen aufgenommen. Zumeist handelt es sich hierbei um Feuchtbiotope, seltener um Gehölzbestände.
- Verkleinerungen der FFH-Gebiete sind in Randbereiche vorgesehen, wo die Abgrenzung aufgrund Maßstabsungenauigkeiten Flächenanteile ohne Schutzrelevanz im Sinn von Natura 2000 einbezogen hat.

Die markantesten Änderungen sind mit Fokus auf Ortschaften und Kieswerke nachfolgend aufgelistet:

Zusätzliche eigenständige Flächen sind:

Helmlingen:

- Grünland im Gewann „Unterer Gayling“ sowie Rheinniederungskanal westlich und nördlich davon,
- Ostteil des Waldgebiets „Hinterwört“ sowie
- Wald entlang des Rheinseitenkanals zwischen dem Steingrundsee und dem Rhein.

Freistett:

- Kiesgrube Wehrhag,
- Gehölzbestand beim Mühlbach am mordöstlichen Ortsrand auf Höhe der Mühlenstraße sowie
- Rückwärtiger Damm entlang des Rheinseitengrabens nördlich des Gewerbegebiets.

Diersheim:

- Feuchtgebiet östlich des Gieselbachs nördlich der Ortslage,
- Mehrere Flächen im Gewann „Unterwert“ nordöstlich der Ortslage (Pfeifengraswiesen, Röhricht) sowie
- Pfeifengraswiese im Gewann Steinwörth nordwestlich der Ortslage.

Honau:

- „Stalleswört“ und westlich angrenzende Gebiete südlich der Ortslage (Gehölze, Röhricht) sowie
- Umgebung des Glockenlochweihers N Honau.

Linx:

- Feuchtbereich am Glasersee.

Großflächige Gebietsarrondierungen gibt es:

- am Rheinseitenkanal nördlich, östlich und südlich des Steingrundsees (Peterhafen),
- entlang des Mühlbachs nördlich und östlich von Freistett,
- entlang des Galgenbachs zwischen Freistett und Rheinbischofsheim,
- entlang des Gießbachs nordwestlich von Diersheim bis Honau,

- entlang des Holchenbachs, des Harschgrünerbachs, des Rinnbachs zwischen Diersheim und Linx, des Banngrabens
- sowie rund um den Glasersee (Linx) und westlich des Baggersees Honau am Kehle Bienenwert und Rheinseitenkanal.

Umfangreiche Gebietsverkleinerungen sind:

- rund um den Baggersee Diersheim (Prestel-See),
- südlich des Baggersees Diersheim (Prestel-See) entlang des Rheinseitenkanals,
- am Ost- und Südostufers des Baggersees Helmlingen,
- am südlichen Ortsrand von Honau,
- entlang des Mühlbachs in Diersheim, des Galgenbachs in Rheinbischofsheim und des Rinnbachs in Linx festzustellen.

Auswirkungen auf aktuelle Planungen und Vorhaben sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Auswirkung / Betroffenheit
Neuländ II, Freistett	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans
Kirchkopf, Freistett	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans
Viehgrund, Freistett	Erweiterung des FFH-Gebietes „Westliches Hanauer Land“ entlang des Mühlbachs und im Bereich des Steingrundsees jeweils um die gehölzbestandenen Gewässerufer/-böschungen; hierdurch keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan
Radweg Rheinau	Erweiterung des FFH-Gebietes „Westliches Hanauer Land“ entlang des Rheinseitenkanals um die Gewässerufer/-böschungen sowie um die Fläche des Tulladamms; bisheriger Trassenverlauf künftig abschnittsweise innerhalb des FFH-Gebietes, zum Ausschluss einer Natura 2000-Unverträglichkeit sollte in den Grünlandbewuchs des Tulladamms möglichst nicht eingegriffen werden.
Grün II, Diersheim	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans, lediglich Anpassung der Genehmigungsunterlagen ggfs. erforderlich
WG Helmlingen	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans
Breitenwert, Honau	Erweiterung des FFH-Gebietes „Westliches Hanauer Land“ um die Gewässerufer/-böschungen entlang des Gieselbachs; Anpassung der Genehmigungsunterlagen ggfs. erforderlich, keine weitergehenden vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet anzunehmen im Vergleich zur bisherigen FFH-Gebietsabgrenzung
Eschaum, Linx	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld der Fa. WeberHaus
Erlenpark, Linx	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld der Fa. WeberHaus

GE-Erweiterung Hebelstraße, Memprechtshofen	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans
Weierstraße, Rheinbischofsheim	Keine planungsrelevante Gebietserweiterung im unmittelbaren Umfeld der beabsichtigten Ortsrandbebauung

Die Veränderungen führen nicht zu zusätzlichen naturschutzrechtlichen Konflikten für geplante Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Für die im Rahmen des Kompensationsflächenkatasters / Ökokontos der Stadt Rheinau vorgesehenen Flächen haben die Änderungen der FFH-Gebietsabgrenzungen keine Auswirkungen.

Entsprechend des vorgenannten Sachverhalts sind von der Verwaltung derzeit keine Einschränkungen künftiger Planungen zu erkennen, sodass von Seiten der Stadt keine Bedenken vorzubringen sind.

Herr Fischer vom Büro Spang. Fischer. Natzschka. wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

(A01) Entwurf FFH-Verordnung

(A02) Entwurf der Begründung zur FFH-Verordnung